

Besondere / Ergänzende Vertragsbedingungen

Sofern nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die §§ auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

Vergabenummer: 26003 e NGS

Baumaßnahme:

Neubau Gesamtschule Sieglar, Edith-Stein-Straße 20, 53844 Troisdorf-Sieglar

VE: 2.311. Metallbauarbeiten Innentüren

1. Objekt-/Bauüberwachung (§4 Abs. 1) sowie ggf. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (BaustellenVO)

1.1 Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt

- ☐ dem Auftraggeber.
☒ wird mit Auftragserteilung mitgeteilt

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

1.2 Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination obliegt

- ☐ dem Auftraggeber.
☒ wird mit Auftragserteilung mitgeteilt

2. Dem Auftragnehmer werden zur Benutzung überlassen (§ 4 Abs. 4):

2.1 Lager- und Arbeitsplätze:

- ☐ keine
☒ Vorhanden, siehe Baustelleneinrichtungsplan

Für etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit der örtlichen Bauleitung selbst zu sorgen; die Kosten hierfür sind durch die Vertragspreise abgegolten.

2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:

Vorhanden, s. Baustelleneinrichtungsplan in Abstimmung mit der Bauleitung

2.3 Ver- und Entsorgungsanschlüsse (z.B. Wasser, Strom):

- ☒ Wasseranschlüsse
Werden zentral zur Verfügung gestellt

- ☒ Stromanschlüsse
Werden zentral zur Verfügung gestellt

- ☐ Die Kosten des Verbrauchs (§ 4 Abs. 4 Nr. 3) werden durch Messungen ermittelt und sind vom Auftragnehmer zu erstatten, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wird.
Bei Arbeiten in belegten baulichen Anlagen hat sich der Auftragnehmer mit der hausverwaltenden Dienststelle in Verbindung zu setzen und deren Rechnung zu begleichen.
- ☒ Für Wasserverbrauch werden pauschal 0,3 v.H. und für Stromverbrauch 0,3 v.H. der Bruttoabrechnungssumme vom Auftraggeber einbehalten. Dem Auftragnehmer wird freigestellt, durch

geeignete von ihm auf seine Kosten angebrachte Zählvorrichtungen den Baustrom- und Bauwasserverbrauch zu erfassen und konkret abzurechnen.

☐ keine

Etwa benötigte Ver- und Entsorgungsleistungen sind vom Auftragnehmer selbst durch entsprechende Verträge mit Ver- und Entsorgungsunternehmen sicherzustellen und mit diesen abzurechnen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

2.4 Bauleistungsversicherung:

☒ Es wird eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Es werden pauschal 0,4 v.H. der Bruttoabrechnungssumme vom Auftraggeber einbehalten. Für jeden Schadensfall gilt eine Eigenbeteiligung in Höhe von 1.000 Euro.

3. Ausführungsfristen (Vertragsfristen § 5)

3.1 Vertragsfristen sind Ausführungsbeginn, Fertigstellungstermin sowie ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbarte Einzelfristen:

3.1.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen:

- ☒ voraussichtlich Juni 2026
- ☐ spätestens _____ Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens
- ☐ innerhalb von ____ Werktagen nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn
- ☐ wie im Auftragsschreiben vorgesehen

3.1.2 Die Leistung ist fertig zu stellen:

- ☒ voraussichtlich Juli 2026
- ☐ innerhalb von ____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist
- ☐ wie im Auftragsschreiben vorgesehen

3.1.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

☐ Schlussrechnungsfrist gemäß § 14 Abs. 3 VOB/B (siehe auch Ziffer 6.1 und 6.2):

☒ sonstige Einzelfristen:

Bauteil-C: KW 25 bis KW 29 2026

Bauteil-D: KW 24 bis KW 28 2026

3.2 ☒ Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftragsschreiben den Beginn und das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen datumsmäßig festzulegen.

4. Teilabnahme/Abnahme

☒ Die Leistung wird förmlich abgenommen. Der Auftragnehmer hat 3 Wochen vor der Abnahme dem Auftraggeber die Fertigstellung anzuzeigen und ihm alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, zu deren Übergabe der Auftragnehmer verpflichtet ist. Die Nutzung bzw. Inbetriebnahme der Leistung stellt keine Abnahme im Sinne der VOB/B dar.

5. Vertragsstrafen (§ 11)

5.1 Bei schuldhafter Überschreitung von Vertragsterminen gemäß vorstehender Ziffer 3 hat der Auftragnehmer als Vertragsstrafe für jeden Werktag der schuldhaften Überschreitung zu zahlen:

5.1.1 bei Überschreitung von Anfangsfristen

☐ 0,25 v. H. der Auftragssumme netto für die betroffene(n) Teilleistung(en)

5.1.2 bei Überschreitung von sonstigen Einzelfristen:

☐ 0,25 v. H. der Auftragssumme netto für die betroffene(n) Teilleistung(en)

5.1.3 bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist:

☐ 0,25 v. H. der Auftragssumme netto

5.1.4 bei Überschreitung der Fristen nach Ziffer 6.1 und 6.2:

☒ 0,25 v.H. der Auftragssumme netto

5.2 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Fristen. Im Falle der Vereinbarung neuer Fristen oder der einvernehmlichen Fortschreibung von Vertragsfristen bei Bauzeitverschiebungen gilt das Vertragsversprechen entsprechend für die neuen Fristen. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für die Anfangs- oder einer Einzelfrist wird auf die nachfolgend verwirkte Vertragsstrafe für weitere Einzel- oder Fertigstellungsfristen angerechnet.

5.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 % der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

Soweit die tatsächliche Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) unterhalb der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) liegt, wird als Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe die jeweilige geprüfte Abrechnungssumme (geprüfte Schlussrechnung ohne Umsatzsteuer) zugrunde gelegt.

Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

5.4 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den Auftraggeber bleibt unberührt. Auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wird die verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

6. Rechnungen (§ 14)

6.1 Alle Rechnungen sind nach der in § 14 Abs. 3 VOB/B genannten Frist 3-fach

☐ bei der auftragserteilenden Dienststelle

☒ bei siehe Auftragschreiben

einzureichen. Diese Frist stellt eine Vertragsfrist im Sinne von Ziffer 3.1 dar.

Optional nimmt die Stadt Troisdorf auch digitale Rechnungen im PDF-Format oder als E-Rechnung an.

Es werden die E-Rechnungs-Formate XRechnung und ZuGFerdD angenommen.

Rechnungsstellung per E-Rechnung an TroisdorfXRechnung@troisdorf.de

Leitweg-ID: 053820068068-31001-88

Umsatzsteuer-ID: DE123103727

Weitere Infos zur E-Rechnung:

<https://onlinedienste.troisdorf.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/871/show>

6.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, teilabgenommene Leistungen bis zum 19.12. des laufenden Kalenderjahres in Rechnung zu stellen. Die Frist zur Abrechnung stellt eine Vertragsfrist dar.

6.3 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen etc.) sind 1-fach

- ☐ bei der unter 6.1 bezeichneten Dienststelle,
☒ bei siehe Auftragsschreiben
einzureichen.

7. Vorauszahlungen/Zahlungen

Es wird Folgendes vereinbart:

- 7.1 Es gelten die Bestimmungen des § 16 VOB/B
7.2 Für Abschlagszahlungen gilt Ziffer 6.2
7.3 Die Möglichkeit der Verlängerung der Prüffrist für die Schlussrechnung auf 60 Tage gem. § 16 Abs. 3 Ziff. 1 VOB/B unter den dort genannten Voraussetzungen wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

8. Sicherheitsleistungen (§ 17 VOB/B und § 9c VOB/A)

8.1 Vertragserfüllung (nur zulässig bei Aufträgen ab 250.000 € netto)

- ☒ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
☐ Nach § 9 c VOB/A, § 9 c VOB/A EU wird im Hinblick auf die beabsichtigte Nutzung als Schulgebäude auf eine Vertragserfüllungsbürgschaft nicht verzichtet.
Die Bürgschaft soll die dem Auftraggeber zustehenden Ansprüche bis zur Abnahme der vereinbarten Leistungen sichern und insoweit insbesondere vor Verzug und Insolvenz des Arbeitnehmers schützen.
Die Höhe der Sicherheit beträgt fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge).

8.2 Mängelansprüche

- ☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Abrechnungssumme.

8.3 Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)

Als Verjährungsfrist werden für die vertragliche Leistung vereinbart:

- ☐ nach Ablauf von 2 Jahren (Regelfrist)
☒ nach Ablauf von 4 Jahren

Der Rückgabezeitpunkt der Bürgschaft entspricht dem Ablauf der Verjährungsfrist.

8.4 Für vereinbarte Abschlagszahlungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3) und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch eine entsprechende Bürgschaft zu stellen.

9. Bürgschaften (§ 17)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|--|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelansprüchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen
gem. § 16 Abs. 1 VOB/B sowie § 16 Abs. 2 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/
Vorauszahlungsbürgschaft“. |

10. Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

11. Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

12. Bautagesberichte

- ☐ Bautagesberichte sind nicht erforderlich.
- ☒ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und davon dem Auftraggeber eine Durchschrift zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrags von Bedeutung sein können, z.B. über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, dem wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierungszeiten oder dgl.), bestimmte Arten der Ausführung oder Abrechnung, besondere Abnahmen nach § 12 Abs. 2, Unterbrechung der Ausführung einschließlich kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderung und sonstige Vorkommnisse.

13. Stundenlohnarbeiten

Die Vergütung von Stundenlohnarbeiten setzt voraus, dass

- die Ausführung solcher Arbeiten vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart und
- dem Auftraggeber angezeigt worden ist.

Vor Abruf von Stundenlohnarbeiten ist immer zu prüfen, ob die Leistungen einer bereits beauftragten Leistungsposition zugeordnet oder in einer zusätzlichen Leistungsposition festgelegt werden kann. Nur wenn beides unmöglich ist, darf eine Ausführung in Form von Stundenlohnarbeiten durchgeführt werden.

Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt.

Die Stundenlohnarbeiten sind

- ☒ werktätlich
- ☐ wöchentlich

einzureichen

Es werden nur Stundenlohnzettel akzeptiert, die den detaillierten Leistungsinhalt nachvollziehbar sowie den namentlichen und funktionellen Personaleinsatz eindeutig ausweisen.

14. Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer hat zu Projektbesprechungen/ Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig –mindestens einmal wöchentlich- durchführt, teilzunehmen und einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

15. Baufristenplan

Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgehalten werden kann. Die Festlegungen des Auftraggebers z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen

Festlegungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist dem Auftraggeber nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich jeweils in zweifacher Ausfertigung in Papierform und bearbeitbarer EDV-Form z.B. Microsoft Project zu übergeben.

16. Video/Webcam/Aufzeichnungen und Übertragungen

Der Auftragnehmer ist darüber informiert, dass über den Fortschritt der Baustelle Aufzeichnungen gemacht werden, die im Internet bzw. in anderen Medien der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Er erklärt, dass weder er selbst noch seine Mitarbeiter aus diesen Aufzeichnungen/Übertragungen Ansprüche herleiten werden, soweit sie auf diesen Aufzeichnungen als Personen identifizierbar sind. Ggfs. erforderliche Zustimmungen des eingesetzten Personals weist der Auftragnehmer auf Verlangen nach.

17. Baustellenausweise

Der Auftraggeber behält sich vor, Baustellenausweise einzuführen. Für diesen Fall wäre sämtliches Personal des Auftragnehmers verpflichtet, diese Ausweise auf der Baustelle sichtbar mit sich zu führen.

18. Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

19. Urkalkulation / Preissteigerung

- 19.1 Der Auftraggeber behält sich vor, eine Urkalkulation nebst Preislisten vom Bieter anzufordern. Er ist berechtigt, die Urkalkulation nebst Preislisten in Anwesenheit des Bieters vor Zuschlagserteilung zu öffnen und einzusehen.
- 19.2 Bei etwaigen Preissteigerungen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

20. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (siehe auch Formular 213 EU Angebotsschreiben Punkt 9).

21. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- ☒ keine
- ☐ siehe Anlage „Weitere Besondere Vertragsbedingungen“/

(Die Bedingungen sind dort zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: „Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“.)